

# Teilhabe fördern oder Exklusion produzieren?

Arbeit und Ausbildung von  
Personen mit Fluchthintergrund.

# Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Südstr. 46, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

# Der Plan.

- **Der rechtliche Rahmen**
- **Duldung und Aufenthaltsgestattung.**
- **Stichwort: AsylbLG**
- **Stichwort: Schulpflicht**
- **Stichwort: Sprache**
- **Stichwort: Arbeitsmarktzugang**
- **Stichwort: Ausbildungsförderung**

# Eine ganz tolle Idee von Finanzminister Schäuble.

Bundesfinanzminister [Wolfgang Schäuble](#) (CDU) fordert eine Debatte über Kürzungen bei Flüchtlingen, die Hartz IV erhalten. Es stelle sich die Frage, ob man Menschen, denen man zum Teil noch Lesen und Schreiben beibringen müsse, genau so viel zahlen solle wie einem Arbeitslosen, der 30 Jahre gearbeitet habe. "Könnten wir nicht wenigstens die Kosten für die Eingliederungsleistungen abziehen?"

*spiegel-online, 13. Oktober 2015*



**Eine neue Internetseite,  
die wichtig werden könnte:**

---

<http://www.verteilstelle-nrw.lvr.de>

---

# Der rechtliche Rahmen.

# Ein kurzer Blick auf das Inhaltsverzeichnis.



# Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

## Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Blaue Karte-EU (befristet)

Niederlassungserlaubnis  
(unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU  
(unbefristet)

Duldung  
(113.000)

Aufenthalts-  
gestattung /  
BüMA  
(178.000)

# Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“? Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

## AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung (178.000)

Duldung (113.000)

AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)

AE § 23 Abs. 1  
„wegen des Krieges“ (?)

AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)

AE § 25 Abs. 5 (50.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der  
Abschiebung liegt noch keine 18  
Monate zurück

## SGB II / SGB XII

AE § 23a (6.000)

AE § 22 (1.400)

AE § 24 (0)

AE § 23 Abs. 1  
(40.000)

NE § 26 Abs. 3

AE § 23 Abs. 2  
(13.500)

NE § 26 Abs. 4

AE § 25 Abs. 1  
(38.000)

NE § 23 Abs. 2

AE § 25 Abs. 2  
(100.000)

AE § 18a (135)

AE § 25 Abs. 3  
(37.500)

AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)

AE § 104a und b  
(1.770)

AE § 25a (4.000)

AE § 25 Abs. 4a  
(72)

AE § 25 Abs. 4b  
(4)

AE § 23 Abs. 4

AE § 25b

AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der  
Abschiebung liegt mind. 18 Monate  
zurück

---

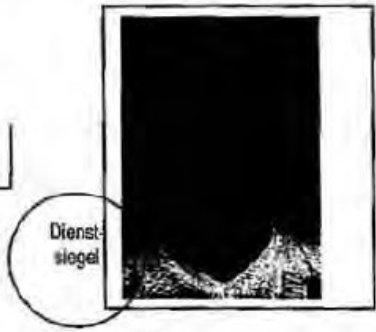
# Duldung und Gestattung

Termin zur Aktenanlage am 9.6.16

## Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche) <b>09.06.2016</b>	Option-Nr. BY [REDACTED]	MID [REDACTED]
---	-----------------------------	-------------------

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der unerlaubt eingereiste Ausländer hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben!



Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen <b>3</b>	ausstellende Behörde AE München Heidemannstr. 60 80939 München	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung AE München Heidemannstr. 60 80939 München
--	---	-----------------------------	---

Ausländer		Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise)	
1. Name	[REDACTED]	1. Name	[REDACTED]
2. Vorname	[REDACTED]	2. Vorname	[REDACTED]
3. Geburtsdatum/-ort	[REDACTED]	3. Geburtsdatum/-ort	[REDACTED]
4. Staatsangehörigkeit	Afghanistan	4. Staatsangehörigkeit	Afghanistan
5. Sprachkenntnisse	Dari	5. Sprachkenntnisse	Dari
6. Geschlecht	männlich	6. Geschlecht	weiblich
7. Familienstand	verheiratet	7. Familienstand	verheiratet
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):			
a.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	[REDACTED] weiblich	b.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	
c.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht		d.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	

9. Nachweise über Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik oder sonstige zwingende Gründe für eine zielgerichtete Verteilung (nur von AE auszufüllen):

10. Einreise in das Bundesgebiet      11. Grund der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet

<b>17.09.2015</b>	
-------------------	--

Einbehaltens Unterlagen:      Ausfertigung für:

1. Ausreisepflichtige Stelle      1. Ausreisepflichtige Stelle      FD-Behandlung erfolgt am:

# Aufenthaltsgestattung

- 5 -

Migrationsbehörde

111111

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....  
(Erstausstellung)

.....  
(1. Verlängerung)

.....  
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

**Aufenthaltsgestattung**  
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

# Aufenthaltsgestattung

- Bundesweit 178.000 Menschen (31.12.2014)
- Für die Durchführung des Asylverfahrens.
- „deklaratorisch“, d.h. die Wirkung der Aufenthaltsgestattung entsteht unabhängig vom Besitz des Papiers mit der „Stellung eines Asylgesuchs“
- Eine BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015

# Duldung

→ 5 ←

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

-----  
(Erstausstellung)

-----  
(1. Verlängerung)

-----  
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:



**Aussetzung  
der Abschiebung  
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel!  
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

# Duldung

- Bundesweit 113.000 Menschen (31.12.2014)
- Ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht **kann** („aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“) oder **soll** („Ermessensduldung“, etwa für Ausbildung – vgl. Erlass des MIK NRW vom 25.6.2015 –, Schulabschluss u.a.) gegenwärtig nicht durchgesetzt werden.

# Aufenthaltsgestattung und Duldung

---

→ **Sicherung des  
Lebensunterhalts**

# Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Leistungen nach AsylbLG, nicht nach SGB II (→ Sozialamt)
- Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sind möglich (→ Arbeitsagentur).

# Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „Grundleistungen“ nach § 3 AsylbLG. Diese werden auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung erbracht.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII). Leistungsausschluss bei Ausbildung, aber Härtefallregelung (§ 22 Abs. 1 SGB XII).

# Während der ersten 15 Monate gilt zusätzlich zum Regelbedarf § 6 AsylbLG:

- *„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“*

# Geplante Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG ab 1.11.2015

- Personen mit Duldung, bei denen "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,, ,erhalten nur noch:
- Leistungen für **Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG.**
- Damit sind ausgeschlossen: Die zum physischen Existenzminimum zählenden Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Kategorisch ausgeschlossen sind: Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"), außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.

# Aufenthaltsgestattung und Duldung

---

→ **Schulpflicht**

# Schulpflicht

- Schulpflicht besteht in NRW auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung
- Ungeklärt: „BüMA“
- Beginn: **nach Zuweisung auf eine Kommune** (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 1 SchulG)

# Aufenthaltsgestattung und Duldung

---

→ **Sprache**

# Sprache

- Kein Zugang zu den Integrationskursen
- Zugang zum ESF / BAMF-Sprachkurs, wenn:
  - **Deutschkenntnisse A 1**
  - **Klient\_in in einem der ESF / XENOS / IvAF-Bleiberechtsnetzwerke**
  - **Leistungsbezug ALG I oder**
  - **Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit**

# Sprache

→ Ab 1. November soll ein Zugang zu Integrationskursen (nachrangig) eingeführt werden für Personen, die:

- „1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,*
- 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen“*



# Aufenthaltsgestattung und Duldung

---

→ **Arbeit**

# Arbeit

- Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG.
- Während der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen zu müssen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Nach drei Monaten **kann** eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
- Förderung durch die Arbeitsagentur (SGB III) von Beginn des Aufenthalts möglich, Einschränkungen jedoch bei Ausbildungsförderung!

# Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

- **Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen für alle Asylsuchenden bis zu 6 Monate. NRW hat bereits angekündigt, dieses nicht umzusetzen.**
- **Solange gilt ein Arbeitsverbot!**
- **Aufenthaltspflicht in Aufnahmeeinrichtungen dauerhaft für neue Asylsuchende aus „Sicheren Herkunftsstaaten“**
- **Dabei gilt ein Arbeitsverbot!**

**NEU!**

# Beschlossene Änderungen zum 1. November 2015.

## Neue Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur:

### **§ 131 SGB III**

*„Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“*



# Beschlossene Änderungen zum 1. November 2015.

## Neue Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur:

### **§ 421 SGB III**

*„(1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“*





Erlaubnis zur  
Beschäftigung?

Erlaubnis zur  
Beschäftigung!

Flüchtling mit  
Duldung oder  
Gestattung nach 3  
Monaten Aufenthalt

## „Zustimmungsfrei“

→ Ab d. 4. Monat (Gestattung)  
→ ab d. 1. Tag (Duldung) für

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
- Hochschulabsolventen mit deutschem Abschluss.

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:  
für jede Tätigkeit

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

**NEU!**

---

# Aufenthaltsgestattung



# Aufenthaltsgestattung

- drei Monate Wartezeit für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
- Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der BA möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

# Aufenthaltsgestattung

- Ohne Vorrangprüfung:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten:** jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

# Aufenthaltsgestattung

- Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung** der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Leiharbeit ist nach vier Jahren ebenfalls möglich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

---

# Duldung



# Duldung

- **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- **Ab dem 1. Tag ohne Zustimmung der ZAV möglich:** betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- **Mit inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- **mit ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

# Duldung

- Ohne Vorrangprüfung:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten:** jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

# Duldung

- Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung** der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich („Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 60a Abs. 6 AufenthG“)

---

**Stichwort: „Praktikum“**

# Beispiel:

- J. ist 20 Jahre alt. Er hat eine Aufenthaltsgestattung und möchte in einem Restaurant ein unbezahltes, zweimonatiges Praktikum absolvieren. Es besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb ihn für eine Berufsausbildung übernimmt.
- **Wird für das Praktikum Mindestlohn fällig?**
- **Benötigt er eine Erlaubnis der ABH?**
- **Benötigt er eine Zustimmung der BA?**

# Stichwort „Praktikum“

→ Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA erforderlich sind.

## Ausnahmen:

→ Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“: unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs, Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung) sowie „Hospitationen“

→ Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH: Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG (z. B.: Praktika im Rahmen von § 54a SGB III - Einstiegsqualifizierung - , Berufsorientierende Praktika bis drei Monate, ausbildungsbegleitende Praktika), sowie im Rahmen eines EU-geförderten Programms

# Arbeitsmarkt

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2015)
- Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2015)

GGUA  
Flüchtlingshilfe

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (Stand: 13. November 2014)					
Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	Ab dem 4. Monat (§ 32 Abs. 1 BeschV)	Ab d. 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ betriebliche Ausbildung</li> <li>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</li> <li>→ Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa XENOS / ESF)</li> <li>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)</li> <li>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen <a href="#">Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt</li> <li>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</li> </ul>	jede andere Beschäftigung	jede Beschäftigung	jede Beschäftigung
666?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. § 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!					

---

# **Ausbildungs- und Arbeitsförderung**

# Beispiel 1:

- K. hat eine Aufenthaltsgestattung, lebt seit 10 Monaten in Deutschland und hat jetzt die Schule abgeschlossen.
- **Sie hat eine Ausbildungsstelle als Tischlerin in Aussicht.**
- **Hat sie Anspruch auf BAB?**
- **Wie kann sie ihren Lebensunterhalt sichern?**
- **Was wäre, wenn sie bereits 16 Monate in Deutschland leben würde?**

## Beispiel 2:

- M. lebt seit 4 Jahren in Deutschland und hat eine Duldung. Er könnte eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren und darüber auch seinen Hauptschulabschluss machen.
- **Kann er im Rahmen einer BvB gefördert werden?**

## Beispiel 3:

- F. ist 18 Jahre alt, lebt seit zwei Jahren in Deutschland und hat eine Aufenthaltsgestattung. Er macht gerade Abitur. Er lebt ohne Eltern in Deutschland.
- **Hat er Anspruch auf Schüler-BAföG?**
- **Hat er Anspruch auf Sozialhilfe nach dem AsylbLG?**
- **Wie kann er seinen Lebensunterhalt sichern?**

# Ausbildungs- und Arbeitsförderung

Für folgende Instrumente besteht **keine ausländerrechtliche Einschränkung** – das heißt auch Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung können diese spätestens ab dem 4. Monat beanspruchen:

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

# Aufenthaltsgestattung

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?

Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG

nein

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):

nein

Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)

nein

Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)

nein

Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

nein

**Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht Zugang auch zu diesen Instrumenten.**

# Duldung

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?

Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Nein. Ab 1.1.2016: nach 15 Monaten
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Nach 4 Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten

**Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht (ggf. bereits vor Ablauf der Wartfrist) Zugang auch zu diesen Instrumenten .**

# Ausbildungsförderung

**BEISPIEL**

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

*→ Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Eritrea festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

# Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet.  
Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→ *Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).*

→ *Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).*

# Ausbildungsförderung

---

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

# Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→ Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→ § 27 Abs. 4 SGB II:

*„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“*

# Ausbildungsförderung

## Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

**Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31, oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34**

**Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?**

Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Nach 4 Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten

**Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht (ggf. bereits vor Ablauf der Wartfrist) Zugang auch zu diesen Instrumenten .**

## Aufenthaltserlaubnisse nach § 16, 17, 17a, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a

### Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?

Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)  
sowie BAföG

nein

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,  
BvB (51 SGB III):

nein

Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE  
(§ 76 SGB III)

nein

Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH  
(§ 75 SGB III)

nein

Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

nein

**Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht Zugang auch zu diesen Instrumenten .**

**Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a oder Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG**

## Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?

Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)  
sowie BAföG

ja

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,  
BvB (51 SGB III):

Ja

Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE  
(§ 76 SGB III)

Ja

Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH  
(§ 75 SGB III)

Ja

Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

ja